

63. Es ist nicht ausgeschlossen, bei dem Vergehen des verbotenen Tauschverkehrs (§ 1 a RWB.) eine fortgesetzte Handlung anzunehmen.

- II. Straffenat. Ur. v. 16. September 1943 g. G. 2 D
181/43.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen :

Die Annahme des LG., die Angeklagte habe sich fort-

g e s e t z t des verbotenen Tauschverkehrs (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 RStGB.) schuldig gemacht, läßt keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen.

Für den Zusammenhang, der zwischen der Bevorzugung von Kunden bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen einerseits und dem Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen von Tauschware oder sonstigen Vorteilen andererseits bestehen muß, genügt es, daß die Kunden der Angeklagten die Lebensmittel und sonstigen Mangelwaren in der Erwartung geliefert haben, von ihr mit den in ihrem Geschäfte vorhandenen Mangelwaren bevorzugt bedient zu werden, und daß die Angeklagte in der Erkenntnis, daß die Kunden das erwarteten, die Vorteile angenommen hat; daß eine Bevorzugung tatsächlich stattgefunden habe, gehört nicht zum Tatbestande.

Das LG. stellt nun mit ausreichenden Gründen fest, daß die Angeklagte den größten Teil der Personen, von denen sie Lebensmittel und andere Mangelwaren bezogen hat, mit Mangelwaren, besonders Uhren, aus ihrem Geschäfte bevorzugt beliefert hat und daß alle Kunden, die ihr Lebensmittel und andere Waren überlassen haben, diese in der selbstverständlichen Erwartung geliefert haben, von ihr mit den Mangelwaren bevorzugt bedient zu werden, die sie in ihrem Geschäft führte. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist weiter als Überzeugung des LG. zu entnehmen, die Angeklagte habe das erkannt und in dieser Erkenntnis die Vorteile angenommen.

Der Annahme des LG., die Angeklagte habe den verbotenen Tauschverkehr in e i n e r fortgesetzten Handlung begangen, stehen nicht die Grundsätze der Entscheidung RGSt. Bd. 72 S. 174 entgegen. Der abweichenden Auffassung von R i e s s e Strafrecht der Verbrauchsregelung usw. (2. Bearb.) S. 256 vermag der Senat nicht beizutreten. Die Entscheidung RGSt. Bd. 72 S. 174 bezieht sich auf den § 333 StGB. und besagt, daß mehrere Bestechungen, die sich gegen verschiedene Beamte richten, nicht miteinander im Fortsetzungszusammenhange stehen können. Die Entscheidung geht im Anschluß an RGSt. Bd. 70 S. 243 davon aus, daß das gesunde Rechtsempfinden darüber entscheide, ob die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges als unzulässig auszuschließen sei. Das sei für den Fall der Bestechung verschiedener Beamter zu bejahen; denn das geschützte Rechtsgut, die Reinheit

der Amtsausübung, werde durch den Bestechenden in dem einzelnen Gliede des Beamtenkörpers verletzt. Die Reinhaltung der Amtsausübung sei überdies ein so bedeutames Rechtsgut, daß die Abschwächung des Rechtsschutzes, die durch die Zusammenfassung mehrerer Verstöße zu einer fortgesetzten Handlung herbeigeführt würde, nicht in Kauf genommen werden könne.

Diese Gesichtspunkte lassen sich auf das Vergehen gegen den § 1 a RWB. nicht übertragen. Mag es auch richtig sein (vgl. *Rieß* a. a. O. S. 243, 244), daß diese Vorschrift die Lauterkeit der Ausübung des Gewerbes oder Berufes in ähnlicher Weise sichern soll, wie die Vorschriften gegen die Bestechung die Reinhaltung der Amtsausübung gewährleisten sollen, so dient die Vorschrift des § 1 a RWB. doch überwiegend wirtschaftlichen Zwecken, nämlich der Erhaltung eines geregelten Wirtschaftslebens im Kriege durch Sicherung einer ordnungs- und gleichmäßigen Verteilung der Waren (RGSt. Bd. 76 S. 230, 232). Das Rechtsgut, das der § 1 a RWB. schützt, kann dem durch die §§ 331 flg. StGB. geschützten nicht gleichgestellt werden.